Anno 1760. Mittwochs den 10. Septemb. No. 103.

Warschau, vom 27 Aug.

Verwichenen Sonntag war das Palais des hier residirenden Königl. Französischen Abgesandten Hrn. Marquis de Paulmy d'Argenson Excell. wegen des am Montage einfallenden hohen Namensfestes Sr. Majest. des Königes von Frankreich auf das schönste illuminiret. Besagten Montags als den 25. dieses gaben hochgedachte Se. Excell. der Hr. Abgesandte ein prächtiges Tractement, wozu die vornehmsten des Reichs, welche anwesend waren, und die Herren Gesandten auswärtiger Puissancen eingeladen waren.

Aus dem Königl. Französischen Hauptquartier Oberusingen, vom 16 Aug.

Den 6. stunden Nachmittags 12000 Alliirte über Scherrede. Ihr kleines Lager, so sie bereits jenseits dieses Dorfes hatten, stieß hier auch zu diesem Korps. Die 2 vereinigte Korps wurden noch von den Völkern so Stadtbergen den 5. verlassen hatten, verstärket. Diese letztere bestunden ohngefehr aus 2000 Köpfen. Den 7. drungen sie in die Ebene von Meerhof. Sie lagerten sich ein wenig hinterwärts diesem Dorfe. Der rechte Flügel verbreitete sich gegen Ehlen. Ihre leichte Völker zogen sich gegen Essen. Von dort rückten unsere Wachen

gegen Städtbergen. Beyder seits fiel kein einziger Flintenschuß vor. Die beyde Armeen blieben diesen Tag noch auf dem nemlichen Platz. Der Hr. Marschall beobachtete ganz nahe vor der Front die Stellung der Feinde. Er urtheilte das solche wegen der Dimel ungemein vortheilhaft und hiedurch befestiget sey.

Das Lager daß der Hr. Marschall der Reserve des linken Flügels angewiesen hatte, machte ihm wegen deren Anschlägen, so allenfalls der Herr Erbprinz von Braunschweig haben möchte, um solche zu beunruhigen, nicht das mindeste zu schaffen. Die Versicherung und die Sorge einer näheren Verbindung mit Corbach und Marburg blieb sein Augenmerk: folglich beorderte er in der Nacht auf den 8. dieses 600 Fischersche auf den Anhöhen von Westen, die Husaren von Turpin abzulösen. Diese letztere faßten auf Befehl des Hrn. Ritters du Muy über Breslär und Meerfelden Posto. Den 8. früh ließ der Hr. Marschall die Grenadiers von Frankreich nebst den Königl. Grenadiers nach Roden ziehen. Daselbst lagerten sie sich mitten zwischen das Korps der Armee und das Korps des Hrn. Chevalier du Muy. Er selbst ritte in das Reservelager des linken Flügels, stellte neue Untersuchungen daselbst an, und kehrte erstlich den folgenden Tag in das Hauptquartier zurück. Den 10. berichtete der Hr. Graf von der Lausitz: daß er mit seiner Reserve eine vortrefliche Stellung zu Eisbeck genommen, indem er mit dem Hrn. von St. Victor, der mit seinen Freywilligen die Wälder von Sababurg reinigen sollte, Communication habe.

Den nehmlichen Tag lief auch bey dem Hrn. Marschall von dem Hrn. von Castella der Bericht ein: daß der Hr. von Cambefort den 3ten dieses das Schloß Bentheim eingenommen, und die Besatzung, als: 1 Major, der Commandant war, 3 Sergeanten, 48 Fußgänger und 3 Feuerwerker zu Kriegsgefangenen gemacht, und daß uns der Angriff dieses Platzes nur einen einzigen Verwundeten, den Feinden aber einen erschossenen Constabler gekostet habe. Den 11. vernahm der Hr. Marschall die Eroberung und Capitulation von Ziegenhayn. Bey der noch immer fortdaurenden nemlichen Stellung, welche beyde Armeen an denen Ufern der Dymel hatten, ereignete sich den 12. nicht die mindeste Bewegung. Selbigen Tags wurden bey dem Hrn. Marschallen die Fahnen von der Garnison von Ziegenhayn eingebracht. Solche bestunde aus 800 Mann und muste sich zu Kriegsgefangenen ergeben. In der Vestung fande man 15 metallene schöne Kanonen, von grossem Calibre, nebst zweyen andern von Eisen. Die Lütticher Brigade zog den folgenden Tag von da nach Cassel ab, ingleichen nahm der übrige Theil des Corps unter dem Hrn. Grafen von Stainville, welches bey der Belagerung gewesen, den Weg nach Corbach. Den 13. veränderte unsere Reserve des rechten Flügels die bis anhin bey Esbeck gehabte Stellung, und zog sich nach Mühlhausen, um die Zugänge von Münden nach Dransfeld desto mehr zu bedecken. Diese Bewegung schiene in solcher Absicht allerdings nothwendig, wodurch auch die Feinde ausser Stand gesetzet wurden, ihre über die Oberweeser geschlagene Brücken zu gebrauchen, sofort unsere Communication, wo nicht gar aufzuheben, wenigstens ungemein zu beunruhigen.

Man konnte solches Vorhaben aus denen Anstalten des unter dem Hrn. von Kielmansegg bey Beverungen gestandenen und mit einigen Truppen von der Armee verstärkten Korps gar wol vermuthen, und nachdem der Feind den 12. etwan 3000 Mann in die Waldung von Sababurg marschiren lassen, so blieb fast kein Zweifel mehr übrig. Dieses Detaschement attaquirte die Freywillige des Hrn. St. Victor und fiel hierbey ein hefftiger Scharmützel vor. Die Dragoner von dem Regiment Schomberg unter Anführung des Hrn. Grafen d'Olonne feuerten 2 mal mit besonderer Lebhafftigkeit auf die feindliche Reuterey. Die Volontairs von dem Hrn. St. Victor zogen sich hierauf in schönster Ordnung und gleichsam in Gegenwart eines weit überlegenen Korps gegen Münden zurück. Den nemlichen Tag, als der Hr. Graf von der Lausitz die Stellung veränderte, wurden 200 Volontairs von seiner Reserve ohnweit Göt-

tingen durch das ganze Lucknerische Korps angegriffen, und haben vieles gelitten. Unser schweres Gepäcke ist gestern früh als den 15ten nach Cassel aufgebrochen. Der Abzug der Armee ist noch ungewiß. Doch glaubt man, daß solcher bald auf der rechten Hand über die Fulda gegen Münden vor sich gehen werde. Die schwere Equipage der Armee gieng nicht weiter als bis Wilhelmsthal, 2 Meilen von Cassel. Heute zu Mittag kam sie wieder in das Lager zurück.

* * *

Fortsetzung der Königl. Universalien zu dem bevorstehenden Pohln. Reichstage:

Die ganze Zeit Unserer Regierung muß zu einem Beweise dienen, daß Wir niemals, weder in denen von dem Throne ertheilten, noch in den dem allgemeinen Reichstage vorhergehenden Universalien enthaltenen Propositionen, so etwas mit einflissen lassen, das Unserer Königl. Person selbst, oder auch Unserer Königl. Familie, zuträglich und vortheilhafft seyn könnte. Unsere Gedanken, die einzig und allein auf das Beste des Uns von Gott anvertrauten Reichs gerichtet, haben bey den öffentlichen Berathschlagungen nichts als die Noth des Vaterlandes vor Augen gestellet, und diese würden auch, wenn der Eintrachtsknoten der sämtlichen Stände der Republik nicht zerrissen wäre, eine erwünschte Erndte gebracht haben. Da nun diese Unsere Absicht auch noch jetzo eben dahin gehet, so bezeugen Wir auch hiermit öffentlich, wie Wir herzlich gerne sehen möchten, daß die jetzigen öffentlichen Berathschlagungen auf nichts anders, als auf das allgemeine Beste des Vaterlandes, gerichtet werden möchten. Da ist nun vorerst eine bessere innere öconomische Verfassung eine höchstnöthige Sache, wozu die Wiederherstellung der Olkuscher Minen und Anlegung anderer Bergwerke, ingleichen die Aufnahme der grossen und kleinen Städte, wo die Vermehrung der Manufacturen das Land bereichern könnte; ferner die Sicherheit des Handels und Wandels, wie auch der Personen, die mit dem Commercio zu thun haben, sonderlich erfordert wird. Hieraus entsteht sogleich die andere Proposition, daß nemlich Pohlen, wenn es mehrere Manufacturen und stärkern Handel haben wird, auch nothwenig weit reicher werden muß, auch die Mittel zur Vermehrung der Armee weit leichter auszufinden sind, wenn der Nervus belli internus solche selbst an die Hand geben kan. Wir zweifeln auch keineswegs, daß die ansehnliche Woywodschafften, Landschafften und Districte an die Vermehrung der Truppen, die zur Sicherheit eines so weitläufftigen Reichs höchst nöthig ist, nicht ernstlich denken sollten.

(Die Fortsetzung folgt künftig.)

Predigten über verschiedene Wahrheiten des vernünftigen Gottesdiensts der Christen ausgefertiget von Christian Ernst Simonetti, 5ter Theil 8vo Frkft. 1760 14 sgl.

Es ist bey dem an die Stadt Breßlau von den Feinden gewagten Anfall verschiedenen Einwohnern der Stadt und der Vorstädte das Unglück wiederfahren, daß sie ihre Effecten und Haabseligkeiten theils durch feindliche Beraubung, theils durch andre unter den vor gewesenen Unruhen unvermeidlichen Zufälle verlohren, welche guten Theils hinwiederum anderwärts um ein sehr geringes Kaufgeld veräußert worden. Wie nun die Schuldigkeit der Obrigkeit mit sich bringet dahin Bedacht zu nehmen wie diesen Verunglückten der erlittene Verlust könne erleichtert werden, und da die unterlauffenden Umstände Glauben machen, daß denen Eigenthümern werde sehr geholfen werden, wann ihnen ein Weg gezeiget würde wie sie ohne Weitläuftigkeit ihr Eigenthum von denen Inhabern, und zwar von solchen so es Kaufsweise und titulo oneroso an sich gebracht, gegen Erstattung des dafür ausgelegten Kaufgeldes zurück erhalten können; So ist um ihnen diese Absicht zu erleichtern aus dem Magistrat der Haupt und Residenzstadt Breßlau unter dem Vorsitz des Generalfiscals und zweyten Magistrats Directoris rc. Schultes, eine eigene Commißion verordnet, und derselben dieses ganze Geschäfte mit Beyseitsetzung der Verschiedenheit der Gerichtsstellen, worunter der Eigenthümer oder der Inhaber gesessen, delegiret worden: Daß von solcher nach vorgängiger Legitimation, die Eigenthümer ihre Sachen und die der-

maligen Inhaber wann sie titulum onerosum anzuziehen wissen ihre gethane Auslagen zurück erhalten sollen. Die Commißion ist, wie sie hierunter zu verfahren habe, mit einer umständlichen Instruction versehen, und insbesondere hiebey festgesetzt, daß alles ex Officio expedirt, und den Interessenten so wenig bey der Commißion als bey den höhern Instantien, wann die Partheyen sich auf solche beruffen sollte, die mindeste Kosten nicht sollen abgefordert werden. Es wird demnach allen denjenigen so bey den vorgewesenen Unruhen an ihren Haabseligkeiten Verlust erlidten hierdurch angedeutet: daß sie a dato dieses Notificatorii binnen 4 Wochen bey der ernennten Commißion sich melden, ihre verlohrne Sachen specifice angeben zu deren Eigenthum sich legitimiren und sodann rechtliche Verfügung wegen der Zurückgabe gegen Erstattung der gleichfalls zu bescheinigenden Auslagen, wan die Innhaber die Sachen titulo oueroso besitzen, gewärtigen sollen. Wofern die Eigenthümer diese gesetzte Frist von 4 Wochen vorbeystreichen lassen, werden sie sich selbst zuzurechnen haben, wann ihre Sachen an andere so sich fälschlich als deren Eigenthümer angeben, gegen scheinbare Legitimation und auf erfolgte eydliche Bestätigung ihrer Angaben werden ausgeliefert werden. Im übrigen werden gleichwol den Eigenthümern so lang ihre Sachen noch verhanden, auch nach Verlauf dieser 4 Wochen solche prästitis prästandis zurück gegeben werden, nicht weniger gegen diejenigen so sich ihrer Sachen fälschlich angemaßt, alle rechtliche Ansprüche vorbehalten bleiben. Dieienigen so dergleichen Sachen hinter sich haben, quocunque titulo sie dazu gekommen seyn mögen, werden hiermit angewiesen auch ihres Ortes bey der ernennten Commißion ohn erinnert sofort und aufrichtig anzuzeigen, was für dergleichen Sachen sie im Besitz haben, und was sie etwa dafür ausgelegt, unter der Verwarnung, daß wofern a dato dieses Notificatorii binnen 8 Tagen sie diese Anzeige nicht gethan, oder dafern sie wieder die Wahrheit einige, oder doch eine grössere Auslage dafür gethan zu haben angeben solten, als sie dessen hernach überführet werden, sie die hinter sich habende Sachen den Eigenthümern wieder ohnentgeldlich zurück zu geben, und darneben das Duplum auf jenen Fall des wahren Werthes auf den leztern, der fälschlich angegebenen Auslage, dafür zur Strafe werden erlegen müssen, nicht weniger auch, daß ein jeder, welcher dergleichen fremde Sachen hinter sich hat, und solche von Stund an, da ihm dieses Notificatorium bekannt worden oder am spetesten nach Verlauf von 8 Tagen a dato der Bekantmachung bey der ernanten Commißion entweder nicht angezeigt, oder dadurch daß er die Erstattung einer ganz fälschlich vorgegebenen, oder doch einer grössern Auslage gefordert, als er wirklich gethan, einen Aufschub in der Zurückgabe dieser Sachen an ihre Eigenthümer veranlaßt, auf die ganze Zeit da dieser Aufschub dauret, alle solche Effecten betreffende Casus fortuitos werde allein übernehmen müssen und nichts destoweniger, wann die Sachen mittlerweile und für erfolgter Zurückgabe von abhanden gekommen, zu Grunde gegangen oder deterioriret worden, den Eigenthümern zu Erstattung des wahren Werthes, so wie solcher allenfalls juramento in litem zu erhärten ohne Abzug der auch wahrhaftig gethanen Auslage werde angehalten werden. Im übrigen daferne die Eigenthümer vermeinen ihre Sachen von den Innhabern, wann gleich auch diese selbige titulo oneroso hinter sich haben, ohnentgeldlich und ohne Erstattung des dafür gegebenen Kaufgeldes zurück zu fordern; so bleiben ihnen diesfalls competentia juris vorbehalten, nur würden sodann die Beklagten jeder an seiner ordentlichen Gerichtsstelle zu besprechen seyn. Hiernach soll sich ein jeder achten, sein Interesse wahrnehmen, und den angedroheten Strafen durch ein billiges Betragen ausweichen. Gegeben zu Breßlau den 6ten Sept. 1760.

Königl. Preußl. Breßlauische Oberamtsregierung.

Diese Zeitungen werden wöchentlich dreymal, Mondtags, Mittwochs und Sonnabends zu Breßlau in der Johann Jacob Kornischen Buchhandlung am Ringe, in dem von Giestschen Hause, ausgegeben, und sind auch auf allen Königl. Postämtern zu haben.